

WICHTIGE INFORMATION

Übertragung des europäischen Versicherungsgeschäftes der Domestic & General Insurance Plc und der Domestic & General Europe AG

Zusammenfassung des Berichts über den Plan durch den unabhängigen Sachverständigen

Einleitung

Domestic & General Insurance Plc („**DGI**“) beantragt einen Beschluss des High Court of England and Wales (der „**High Court**“) zur Übertragung des gesamten „**europäischen Versicherungsgeschäfts**“, nämlich das allgemeine Versicherungsgeschäft im EWR (ohne das Versicherungsgeschäft, dessen Risiko im UK ist) an die Domestic & General Europe AG (die „**vorgeschlagene Übertragung**“). Nach Genehmigung der Durchführung des Versicherungsgeschäftes wird sie als Domestic & General Insurance Europe AG („**DGIEU**“) neu registriert. DGI ist eine Aktiengesellschaft in Privatbesitz, eingetragen in England und Wales, und ein Mitglied der Domestic & General Unternehmensgruppe. DGIEU ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der DGI, die in Deutschland registriert ist und zum Zeitpunkt der vorgeschlagenen Übertragung ordnungsgemäß zugelassen ist, das Versicherungsgeschäft in Deutschland und bestimmten anderen EWR-Staaten ausüben.

DGI hat Herrn Alex Marcuson von Marcuson Consulting Ltd als den „**unabhängige Sachverständigen**“ ernannt, eine Rolle gemäß Abschnitt 109 (2) (b) Financial Services and Markets Act 2000. Als unabhängiger Sachverständiger ist er verpflichtet, dem High Court einen Bericht über die Auswirkungen der geplanten Übertragung auf die Versicherungsnehmer der DGI und DGIEU vorzulegen (der „**Bericht**“). Herr Marcuson ist Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries. Seine Ernennung wurde im Vereinigten Königreich von der Prudential Regulation Authority in Absprache mit der Financial Conduct Authority genehmigt.

Der Bericht enthält die Gründe hinter den Schlussfolgerungen von Herrn Marcuson, einschließlich seiner Annahmen, einer Beschreibung der detaillierten, grundlegenden Analyse seiner Arbeit, einer Reihe wichtiger Beschränkungen, die für das Verständnis der Schlussfolgerungen relevant sind, und einer Erklärung über den Zweck des Berichts und

die Bedingungen für dessen Verwendung. Diese zusätzlichen Unterlagen sind nicht Bestandteil dieser Zusammenfassung.

Obgleich Herr Marcuson davon überzeugt ist, dass diese Zusammenfassung eine angemessene Kurzfassung des Berichts ist, erteilt sie gegebenenfalls kein Gesamtbild. Zum besseren Verständnis der Analyse, die zu den Schlussfolgerungen von Herrn Marcuson geführt hat, kann eine Kopie des vollständigen Berichts angefordert werden. Diesbezügliche Informationen und den kostenlosen Download finden Sie auf www.Domesticandgeneral.com/PartVIITransfer.

Zweck des Plans

Der Bericht erläutert das Verständnis des unabhängigen Sachverständigen vom Zweck des Plans. Dies ermöglicht DGI sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer des europäischen Versicherungsgeschäfts die Kontinuität des Versicherungsschutzes gemäß der Versicherungspolice genießen, und damit die D&G-Gruppe weiterhin neue europäische Versicherungsgeschäfte abschließen kann, auch wenn die aktuellen Zulassungen von DGI nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („**Brexit**“) nicht länger gelten.

Überblick über die Regelungen außerhalb des Plans

Der unabhängige Sachverständige hat einen Überblick über die Regelungen, die außerhalb des Plans bestehen, gegeben:

1. Gründung der DGIEU, eine neue 100-prozentige Tochtergesellschaft der DGI, ansässig und zugelassen in Deutschland.
2. DGI stellt DGIEU Eigenkapital zur Verfügung, damit DGIEU für die absehbare Zukunft den Bestimmungen in Bezug auf Rechnungslegung und den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen nachkommt.
3. DGI und DGIEU schließen einen neuen, rechtlich verbindlichen Vertrag ab, der die meisten der Versicherungsansprüche gegen die DGIEU zurück zur DGI verweist. Dieses entspricht dem übertragenden Geschäftsportfolio und dem zukünftigen Versicherungsgeschäft der DGIEU.
4. Eine Übertragung der gesamten europäischen Geschäftstätigkeit der DGI an DGIEU, einschließlich aller damit verbundenen Aktiva und Passiva.

Die Arbeit des unabhängigen Sachverständigen

Der unabhängige Sachverständige hat die Bedingungen des Plans überprüft und berücksichtigt dessen Auswirkungen auf die Sicherheit der Versicherungsnehmer der DGI vor der vorgeschlagenen Übertragung. DGIEU hat vor der vorgeschlagenen Übertragung keine Versicherungsnehmer, eine Benachrichtigung ist daher nicht nötig.

Um zu seinen Schlussfolgerungen zu kommen, hat der unabhängige Sachverständige:

- Die tatsächlichen und/oder geplanten Bilanzen der DGI und DGIEU, einschließlich der Versicherungsrückstellungen jeder Gesellschaft überprüft.
- Die Art und Weise, wie DGI und DGIEU das geplante Ist- und Solleigenkapital berechnet haben, überprüft und Risiken, Kapitalbedarf und verfügbare finanzielle Ressourcen der einzelnen Gesellschaften verglichen.
- Sich angesehen, wie die vorgeschlagene Übertragung die nicht finanziellen Angelegenheiten betreffen, einschließlich: (i) der Art und Weise, wie die Gesellschaften geführt und ihre Policen gehandhabt werden, und (ii) alle Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Schutzes der Versicherungsnehmer, und
- die vorgeschlagenen Mitteilungs- und Veröffentlichungsvereinbarungen überprüft.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorgeschlagene Übertragung bezieht sich nur auf DGI, den einzigen Versicherer innerhalb der D&G-Gruppe. Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an eine 100-prozentige Tochtergesellschaft übertragen werden, bringt die vorgeschlagene Übertragung im Wesentlichen keine Änderung der Vermögenslage der DGI oder D&G-Gruppe mit sich.

Schlussfolgerungen – die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung auf DGI-Versicherungsnehmer

Auf der Grundlage der Prüfung, kommt der unabhängige Sachverständige zu folgendem Schluss:

- Sowohl DGI als auch DGIEU sind in der Lage, den regulatorischen Kapitalanforderungen nachzukommen, und die Möglichkeit, dass sie die Ansprüche der Versicherungsnehmer nicht vollständig bei Fälligkeit regulieren, ist gering.

- Es ist unwahrscheinlich, dass die vorgeschlagene Übertragung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Lage der DGI-Versicherungsnehmer hat.

Schlussfolgerungen – keine finanzielle Auswirkungen – Dienstleistungsniveau

Auf der Grundlage der Prüfung der von DGIEU vorgeschlagenen Handhabung und Bearbeitung von Schadensfällen, verglichen mit denen von DGI, kommt der unabhängige Sachverständige zu dem Schluss, dass sich der Plan weder auf das an DGIEU zu übertragende Versicherungsgeschäft noch auf das bei DGI verbleibende Versicherungsgeschäft auswirkt.

Schlussfolgerungen – keine finanzielle Auswirkungen – weitere Überlegungen

Der unabhängige Sachverständige hat drei Aspekte des Plans herausgearbeitet, die zu bemerkenswerten Veränderungen für einige DGI-Versicherungsnehmer führen. Insgesamt ist er nicht der Auffassung, dass sie sich wesentlich nachteilig auf die Versicherungsnehmer auswirken.

1. Die Versicherungsnehmer, die von DGI auf DGIEU übertragen werden, verlieren den Schutz gemäß Policyholder Protection Scheme. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Regelung des Vereinigten Königreichs für Ansprüche von Einzelpersonen und kleinen Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit des britischen Versicherers. Aber nur Ansprüche, die nach dem erwarteten Zeitpunkt entstehen, an dem die Übertragung erfolgt, werden diesen Schutz verlieren. Er stellt fest, dass keine entsprechende Regelung in Deutschland besteht, aber dass das Szenario der Nichtzahlung von Ansprüchen durch DGIEU als Folge der Insolvenz gering ist.
2. Ein neuer rechtsverbindlicher Vertrag zwischen DGIEU und DGI wird abgeschlossen, der die meisten der Versicherungsansprüche der DGIEU zurück an die DGI verweist. Der Vertrag sieht Gelder vor, um die erwarteten fälligen Ansprüche zu erfüllen, die DGIEU gemäß dem Vertrag hält. Im Falle der Insolvenz der DGI erlischt der Vertrag, und DGIs Rechte an den von DGIEU gehaltenen Vermögenswerten sind begrenzt. Obgleich die Auswirkungen auf die einzelnen Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt eines solchen Ereignisses ermittelt werden müssen, ist er insgesamt zufrieden, dass der Vertrag angemessen ist und nicht beabsichtigt, weder die übertragenen noch die nicht übertragenen Versicherungsnehmer zu begünstigen.

3. Die dritte Änderung ist der Verlust der Möglichkeit bestimmter übertragener Versicherungsnehmer auf Zugang zur unabhängigen Schlichtungsstelle im Vereinigten Königreich (Financial Ombudsman Service), sofern Beschwerden im Zusammenhang mit der Handhabung einer Versicherungspolice oder der Bearbeitung eines Anspruchs eingereicht werden. DGIEU hat bestätigt, dass alle übertragenen Versicherungsnehmer durch den Versicherungsombudsmann in Deutschland geschützt sind, der, wie der unabhängige Sachverständige feststellt, ein entsprechendes Äquivalent für Financial Ombudsman Service im Fall der Übertragung auf DGIEU ist.

Auf der Grundlage dieser Analyse kommt der unabhängige Sachverständige zu dem Schluss, dass sich für die Versicherungsnehmer aus der vorgeschlagenen Übertragung zwar einige Änderungen an den nicht finanziellen Vereinbarungen ergeben, er aber nicht glaubt, dass sie zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen führen.

Schlussfolgerungen – Mitteilungs- und Veröffentlichungsvereinbarungen

Der unabhängige Sachverständige hat die Mitteilungs- und Veröffentlichungsvereinbarungen für alle betroffenen Versicherungsnehmer überprüft. Er geht davon aus, dass sie angemessen sind, einschließlich der von DGI ersuchten allgemeinen nachträglichen Aufhebung der Benachrichtigung von Versicherungsnehmern, sowie die zu ergreifenden Maßnahmen, um die Auswirkungen der nachträglichen Aufhebung zu kompensieren.

Nachtragsbericht

Die Analyse von Herrn Marcuson in seinem Bericht basiert auf dem ihm übergebenen Material, einschließlich der tatsächlichen und der prognostizierten Bilanzen und anderer Informationen zum Stichtag der Rechnungslegung vom 31. März 2018. Er hat auch die Geschäftspläne der DGI berücksichtigt, darunter auch die laufenden wichtigen Transformationsprojekte. Da der vorgeschlagene Stichtag für den Plan der [11.] März 2019 ist, wird er die Analyse noch einmal nahe des Stichtags überprüfen, um zu bestätigen, dass keine wesentlichen Änderungen an der von ihm geprüften Position aufgetreten sind, die seine Gesamtschlussfolgerung beeinflussen könnten. Er wird dann dem High Court einen Nachtragsbericht vor der Verhandlung über den Antrag vorlegen, damit der High Court die vorgeschlagene Übertragung genehmigen kann. Kopien dieses Nachtragsberichts stehen zum freien Download unter www.Domesticandgeneral.com/PartVIIITransfer zur Verfügung.